

Rechtsanwalt

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Sächsisches Oberverwaltungsgericht
Ortenburg 9
02625 Bautzen

Ihre Nachricht vom 10.05.2024
Ihr Zeichen 3 C 90/21
Meine Nachricht vom
Mein Zeichen Neigel ./ SMSGZ

per beA

[REDACTED] den 19.06.2024

In der Verwaltungsrechtssache

Frau Julia Neigel, [REDACTED]

prozessbevollmächtigt: ZELLER & SEYFFERT Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,
[REDACTED]

und zwei weitere

- Antragstellerin -

gegen

**Freistaat Sachsen, vertr. d.d. Sächsische Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden**

prozessbevollmächtigt: [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsgegner -

wegen

**Teilunwirksamkeit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom
05.11.2021**

[REDACTED]

nehme ich zu der gerichtlichen Bezugsanfrage wie folgt Stellung:

Ich verweise auf das beigefügte Dateikonvolut. Die Darlegungen in dem an mich gerichteten Anschreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18.06.2024 mache ich zum Bestandteil des Sachvortrags des Antragsgegners.

Im Hinblick auf die Mitteilung des das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt herausgebenden Verlages, dass das die Verordnung vom 19.11.2021 enthaltende Stück des Gesetzblattes durch die von ihm beauftragte Druckerei erst am Dienstag, 23.11.2021 zur Post gegeben wurde, gestatte ich mir auszuführen:

Auch dieser Umstand erfordert weiterhin nicht, zu der in Rechtsprechung und Literatur uneinheitlich beantworteten Frage Stellung zu nehmen, wann das ein Gesetz oder eine Verordnung enthaltende (analoge) Verkündungsblatt im Sinne der maßgeblichen verfassungsrechtlichen Vorschriften – hier: des Art. 76 Abs. 2 SächsVerf – „ausgegeben“ worden ist (zum Streitstand s. etwa Butzer, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 102. EL August 2023, Rn. 271 i.V.m. 248 m.w.N.). Denn selbst wenn man der insoweit strengsten Theorie anhängen wollte, nämlich dass dies erst am Tage nach der postalischen Aufgabe des gedruckten Gesetzblattes der Fall sei, würde dies hier nichts zugunsten der Antragstellerin hergeben.

In diesem Fall würde zwar das in § 23 Abs. 1 S. 1 der Verordnung angeordnete Inkrafttreten am 22.11.2021 für diesen und den Folgetag eine Rückwirkung zur Folge gehabt haben, da dann von einer Bekanntgabe erst am 24.11.2021 auszugehen wäre. Inwieweit eine solche Rückwirkung rechtsstaatlichen Bedenken unterlegen hätte, ist aber hier unerheblich. Denn es geht nicht um die Frage, welche Kenntnis die Antragstellerin und ihre Prozessbevollmächtigten an jenem 22. oder 23.11.2021 von der neuen Verordnung gehabt haben könnten oder sollten, sondern allein darum, wie es mit ihrer Kenntnismöglichkeit am Tage der Fertigung und Einreichung des verfahrensgegenständlichen Normenkontrollantrages, also am 24.11.2021, beschaffen

